



GESETZBLAT

der Deutschen Demokratischen Republik



1985

Berlin, den 12. Juni 1985

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 85	Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über die Richtlinie zur Arbeit mit dem Betriebskollektivvertrag	173
24. 5. 85	Dritte Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds	178
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	179

**Beschluß
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
über die Richtlinie
zur Arbeit mit dem Betriebskollektivvertrag
vom 23. Mai 1985**

- Die „Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Arbeit mit dem Betriebskollektivvertrag“ wird bestätigt. (Anlage)
- Der Beschluß tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Die Richtlinie gilt erstmalig für die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge 1986.
- Es tritt außer Kraft:
Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 10. Juli 1975 zur Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge (GBl. I Nr. 31 S. 581).

Berlin, den 23. Mai 1985

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

**Bundesvorstand
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes**

Tisch
Vorsitzender

Anlage
zu vorstehendem Beschluß

**Richtlinie
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und des Bundesvorstandes
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes
zur Arbeit mit dem Betriebskollektivvertrag**

Bei der erfolgreichen Fortsetzung der auf das Wohl des Volkes und die Sicherung des Friedens gerichteten Politik der SED und des sozialistischen Staates nehmen die Betriebskollektivverträge einen wichtigen Platz ein.

Die Betriebskollektivverträge haben zum Ziel, die Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb auf ein dynamisches und kontinuierliches Wirtschaftswachstum zu richten und damit die Voraussetzungen für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus zu schaffen.

Sie fördern die Schöpferkraft der Werktätigen, auf dem Wege der umfassenden Intensivierung durch Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts einen wachsenden Beitrag zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung des Nationaleinkommens zu leisten.

Die Betriebskollektivverträge tragen dazu bei, für die Werktätigen die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik in der täglichen Arbeit durch die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen unmittelbar erlebbar zu machen, ihr Leistungsvermögen sowie ihre Leistungsbereitschaft zu entfalten und ihr Kultur- und Bildungsniveau zu erhöhen.

Als wichtige Instrumente der sozialistischen Demokratie, der Gewerkschaftsarbeit und der staatlichen Leitungstätigkeit sichern die Betriebskollektivverträge in Einheit mit den Betriebsplänen und Wettbewerbsbeschlüssen die unmittelbare Teilnahme der Werktätigen an der Leitung und Planung des Betriebes.

Für die jährliche Ausarbeitung und ständige Arbeit mit den Betriebskollektivverträgen gelten folgende Bestimmungen: